



## Ehrenordnung

### Präambel

Gemäß §13 der Satzung hat der Vereinsvorstand in seiner Sitzung am 19.04.2023 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen. Sie gilt für die Verleihung von Ehrungen durch die Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Ehrungen

(1) Mit **Ehrennadeln** in **Bronze**, **Silber** oder **Gold** ehrt der Verein Mitglieder für:

- Ihre besonderen (z.B.: sportlichen) Erfolge
- Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Schiedsrichter usw.
- die Übernahme von Vereinsämtern oder Aufgaben innerhalb des Vereins
- Ihre lange Zugehörigkeit im Verein.

(2) Mit der **Ehrenmedaille** ehrt der Verein Mitglieder für ihre besonders verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

(3) Mit einer **Ehrenurkunde** ehrt der Verein Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen für ihre treue Unterstützung und langjährige gute Zusammenarbeit.

### § 2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden für:

- Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreichen und mindestens 20 Jahre durchgehend Vereinsmitglied sind
- Einzelpersonen, welche den Verein durch besondere Verdienste (z.B.: materiell, ideell oder finanziell) unterstützt haben.

### § 3 Ehrenvorsitz

(1) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden:

- wer mindestens eine 10-jährige Tätigkeit als erster Vorsitzender und besondere Verdienste um den Verein und der Sportförderung vorzuweisen hat.

### § 4 Rechte Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender

- (1) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben bei Mitgliedsversammlungen ein Stimmrecht.



## § 5 Voraussetzung/Einverständnis einer Ehrung

- (1) Eine höhere Ehrung setzt eine niedrigere Stufe voraus (Reihenfolge unter §1).
- (2) Alle Ehrungen setzen das schriftliche Einverständnis des Geehrten voraus.

## § 6 Ausführungsbestimmungen

- (1) Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt.
- (2) Die für die Ehrung vorgeschlagenen Personen, Unternehmen, Institutionen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und der Auszeichnung würdig sein.
- (3) Ein Antrag auf Ehrung muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen. Der Antrag kann durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Abstimmung über die Vergabe der Ehrung und führt diese durch.
- (5) Ehrungen werden im Rahmen vereinseigener Veranstaltungen im Beisein zahlreicher Vereinsmitglieder verliehen.

## § 7 Ehrungsentziehung

- (1) Eine Ehrung kann bei vereinsschädigenden Verhalten wieder aberkannt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Abstimmung über eine etwaige Aberkennung und führt diese durch.

## § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 20.04.2023 in Kraft und ersetzt die vorangegangene Ehrenordnung.